

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen Landtages
der XVIII. Gesetzgebungsperiode

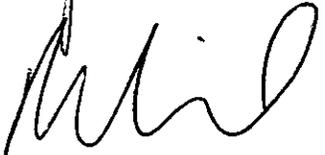
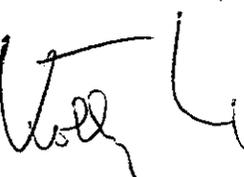
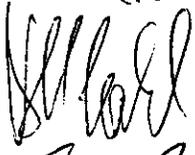
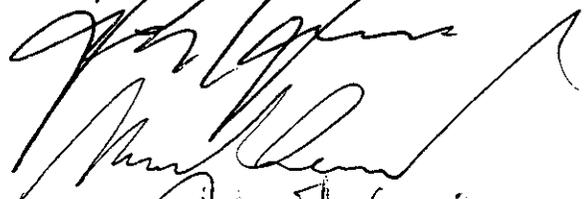
Initiativantrag
Zahl 18 - 150

Beilage 225

Antrag

der Landtagsabgeordneten Mag. Norbert Darabos, Franz Glaser, Dr. Stefan Salzl, Mag. Margarethe Krojer und KollegInnen betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

		
Mag. Margarethe Krojer		Helga Hummer
Jacob Voksi	Georg Holz	
		Adolf Probst
	Beatrix	Stefan Eisinger
	Krojer	Andreas Göttsche
Bergros		Gradwohl
		
		
		Walter Kiedan
		R. Brown

**Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die
Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl.Nr. 47/1981, in der Fassung der Landesgesetze LGBl.Nr. 50/1993, 44/1996, 45/1998 und 49/2000, wird wie folgt geändert:

1. Das bislang am Ende des Gesetzestextes befindliche Inhaltsverzeichnis wird unmittelbar nach der Promulgationsklausel („Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:“) eingefügt. Ferner entfallen im Inhaltsverzeichnis die Wendungen „§ 80 Berichtspflichten“ und „§ 81 Landeskontrollamt“; die im Inhaltsverzeichnis enthaltenen Bezeichnungen „§ 82“, „§ 83“, „§ 84“ und „§ 85“ werden durch die Bezeichnungen „§ 80“, „§ 81“, „§ 82“ und „§ 83“ ersetzt.
2. Im § 18 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Zitat „BGBl. Nr. 330,“ die Wendung „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr. 191/1999 und der Kundmachung BGBl.I Nr. 194/1999,“ eingefügt.
3. Im § 20 Abs. 1 erhalten die bisherigen Z 9 bis 22 die Bezeichnungen „10.“ bis „23.“; folgende neue Z 9 wird eingefügt:
„9. Prüfungsverlangen an den Landes-Rechnungshof, Berichte des Landes-Rechnungshofs, Ersuchen um Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben des Landes durch den Landes-Rechnungshof und die dazu einlangenden Stellungnahmen des Landes-Rechnungshofs“

4. § 20 Abs. 1 Z 16 (neu) lautet:
„16. Wahlen und sonstige dem Landtag obliegende Bestellungen“
5. Im § 28a Abs. 1 wird das Zitat „des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 632/1994,“ durch das Zitat „des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999,“ ersetzt.
6. Im § 36 wird nach dem Wort „Regierungserklärungen,“ folgende Wortfolge eingefügt:
„Prüfungsverlangen an den Landes-Rechnungshof, Berichte des Landes-Rechnungshofs, Ersuchen um Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben des Landes durch den Landes-Rechnungshof und die dazu einlangenden Stellungnahmen des Landes-Rechnungshofs,“
7. Im § 36 wird das Wort „Wahlvorschläge“ durch das Wort „Wahl- und Besetzungsvorschläge“ ersetzt.
8. § 53 Abs. 3 lautet:
„(3) Alle Rechtsträger, die der Kontrolle des Landes-Rechnungshofs unterliegen, sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen in angemessener Frist Folge zu leisten und auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.“
9. Im § 78 Abs. 7 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Der Direktor des Landes-Rechnungshofs hat an den Beratungen des Kontrollausschusses über die dem Landtag übermittelten Berichte des Landes-Rechnungshofs teilzunehmen; er hat das Recht, in den Beratungen des Ausschusses bei Behandlung dieser Berichte gehört zu werden und deren Inhalt kurz darzustellen.“
10. Im § 79 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „Vorstand des Kontrollamtes“ durch die Wortfolge „Direktor des Landes-Rechnungshofs“ ersetzt.
11. Die §§ 80 und 81 entfallen.

12. Die bisherigen §§ 82 bis 85 erhalten die Bezeichnungen „§ 80“ bis „§ 83“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit in Kraft.

Vorblatt

1. Problem:

In einem vorliegenden Entwurf einer Änderung des L-VG sowie einem Entwurf eines Gesetzes über den Burgenländischen Landes-Rechnungshof werden hinsichtlich des Landes-Rechnungshofs Regelungen getroffen, die eine gleichzeitige Änderung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages bedingen.

2. Ziel:

Durchführung dieser Änderungen.

3. Lösung:

Entsprechende Novellierung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages.

4. Alternativen:

Keine.

5. Kosten:

Mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzesentwurfs werden weder dem Land noch dem Bund noch den Gemeinden Mehrkosten entstehen.

6. EU-(EWR-)Konformität:

Gegeben.

7. Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Gemäß § 84 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages ist der vorliegende Gesetzesentwurf im Landtag im Wege eines selbständigen Antrags von Landtagsabgeordneten einzubringen. Der Antrag ist gemäß dieser Bestimmung nach Durchführung der ersten Lesung einer

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil:

Ein vorliegender Entwurf einer Änderung des L-VG und ein Entwurf eines darauf beruhenden ausführenden Landesgesetzes über den Burgenländischen Landes-Rechnungshof enthalten Regelungen über Aufgaben, Verfahren und Organisation eines einzurichtenden Burgenländischen Landes-Rechnungshofs.

Mehrere Bestimmungen im geltenden Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl.Nr. 47/1981, idgF, enthalten Bezugnahmen auf das Landeskontrollamt (das durch den Landes-Rechnungshof abgelöst wird) und den Landeskontrollausschuss (dessen Zuständigkeiten bei Einrichtung des Landes-Rechnungshofs durch die genannten [verfassungs]gesetzlichen Neuregelungen geändert werden).

Es ist somit erforderlich, begleitend die entsprechenden Änderungen im Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages vorzunehmen.

B) Besonderer Teil:

Zu Art. 1 Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Aufgrund des Entfalls der bisherigen §§ 80 und 81 (s. Z 11 des vorliegenden Entwurfs) ist eine entsprechende Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 18 Abs. 2 zweiter Satz):

Hier erfolgt eine Anpassung der in einer statischen Verweisung enthaltenen Zitierung einer bundesgesetzlichen Norm an eine mittlerweile eingetretene Änderung der bundesgesetzlichen Rechtslage.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 20 Abs. 1 Z 9):

In den im Allgemeinen Teil genannten (Verfassungs-)Gesetzesentwürfen sind Regelungen über Prüfungsverlangen des Landtags an den Landes-Rechnungshof, Berichte des Landes-Rechnungshofs an den Landtag sowie Ersuchen des Landtags an den Landes-Rechnungshof um Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben des Landes enthalten. Diese Tatbestände sind in den Katalog der im § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags enthaltenen Verhandlungsgegenstände aufzunehmen.

Zu Art. 1 Z 4 (§ 20 Abs. 1 Z 16):

Die im Allgemeinen Teil genannten (Verfassungs-)Gesetzesentwürfe sehen Bestimmungen über die Bestellung des Direktors des Landes-Rechnungshofs durch den Landtag vor. Da in der derzeit geltenden Z 15 des § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags ausdrücklich nur von „Wahlen“ die Rede ist, soll klargestellt werden, dass auch (gesetzlich nicht als „Wahlen“ bezeichnete) Bestellungen von Personen Verhandlungsgegenstände des Landtags sind.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 28a Abs. 1):

Hier erfolgt eine Anpassung der in einer statischen Verweisung enthaltenen Zitierung einer bundesgesetzlichen Norm an eine mittlerweile eingetretene Änderung der bundesgesetzlichen Rechtslage.

Zu Art. 1 Z 6 und 7 (§ 36):

Hier sind die mit den oben dargestellten, in Z 3 und 4 (§ 20 Abs. 1) enthaltenen Modifikationen korrespondierenden Änderungen des § 36 vorgesehen.

Zu Art. 1 Z 8 (§ 53 Abs. 3):

In dieser Bestimmung ist aus den im Allgemeinen Teil genannten Gründen die Bezugnahme auf das Landeskrollamt durch einen Hinweis auf den Landes-Rechnungshof zu ersetzen und im Übrigen eine Anpassung an den oben erwähnten Entwurf einer L-VG-Novelle (Art. 46 Abs. 2 L-VG) vorzunehmen.

Zu Art. 1 Z 9 (§ 78 Abs. 7):

Diese Regelung entspricht der im oben erwähnten Entwurf einer L-VG-Novelle (Art. 78 Abs. 10 L-VG) enthaltenen, dem Direktor des Landes-Rechnungshofs eingeräumten entsprechenden Befugnis.

Zu Art. 1 Z 10 (§ 79 Abs. 1):

Hier wird die Bezugnahme auf den Vorstand des Kontrollamts aus den im Allgemeinen Teil genannten Gründen durch die Anführung des Direktors des Landes-Rechnungshofs ersetzt.

Zu Art. 1 Z 11 (§§ 80 und 81):

Die in § 80 enthaltenen Berichtspflichten des Landeskrollausschusses werden in den im Allgemeinen Teil genannten (Verfassungs-)Gesetzesentwürfen durch entsprechende Berichtspflichten des Landes-Rechnungshofs ersetzt. Deshalb hat dieser Paragraph sowie auch § 81, der durch die Ablösung des Landeskrollamts durch den Landes-Rechnungshof hinfällig wird, zu entfallen.

Zu Art. 1 Z 12 (§§ 80 bis 83):

Diese Bezeichnungsänderungen sind aufgrund des Entfalls der §§ 80 und 81 (s. Z 11) erforderlich.

Zu Art. 2:

Hier ist die Inkrafttretensbestimmung enthalten.